

Kragen-Kriminalität“ (White Collar Crime) abgesehen²⁸ — meist für sein ganzes weiteres Leben mit dem Makel behaftet, vorbestraft zu sein. Damit ist er in seiner sozialen Stellung diskreditiert bzw. aus der Gesellschaft ausgestoßen.

Ein weiterer wichtiger, konsequent zu verwirklichender Grundsatz des sozialistischen Strafrechts ist der *Grundsatz der Proportionalität* zwischen Tat und Strafe: Die Strafe muß der Art und Schwere der Tat angemessen sein. K. Marx schrieb: „Wenn der Begriff des Verbrechens die Strafe, so verlangt die Wirklichkeit des Verbrechens ein Maß der Strafe. Das wirkliche Verbrechen ist begrenzt. Die Strafe wird schon begrenzt sein müssen, um wirklich, sie wird nach einem Rechtsprinzip begrenzt sein müssen, um gerecht zu sein. Die Aufgabe besteht darin, die Strafe zur wirklichen Konsequenz des Verbrechens zu machen. Sie muß dem Verbrecher also die notwendige Wirkung seiner eigenen Tat, daher als *seine eigene Tat* erscheinen. Die Grenze seiner Strafe muß also die Grenze seiner Tat sein.“²⁹

Der Gedanke der Proportionalität zwischen Tat und Strafe wurde von der Bourgeoisie im Kampf gegen das feudale Strafrecht propagiert. Beispielsweise heißt es in Art. 15 der Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers vom 24. Juni 1793: „Das Gesetz soll nur die Bestrafungen verfügen, welche durchaus und unumgänglich notwendig sind; die Strafen sollen dem Verbrechen angemessen und der Gesellschaft nützlich sein.“³⁰ In diesem Sinne betonte auch der Vertreter der deutschen bürgerlichen strafrechtlichen Aufklärung K. F. Hommel: „Wer härtere Strafen auf die Verbrechen setzt, als es die Not erfordert, der mordet.“³¹

Der bürgerlichen Lehre von der Proportionalität von Tat und Strafe liegt jedoch die mechanistische Konzeption zugrunde, daß das „Übel“ der Tat durch das „Übel“ der Strafe gegeneinander abwägbar wäre, daß die Verletzung des (bürgerlichen) Rechts mit einer entsprechenden „Verletzung“ der persönlichen Rechte des Straftäters abgegolten werden könnte, im Grunde also eine Vorstellung reiner Vergeltung. In dieser Vorstellung ist — wie Marx schon feststellte — das alte Talionsprinzip „Auge um Auge, Zahn um Zahn“, wenn auch in modifizierter Form, erhalten geblieben. Denn das gegenüber dem Feudalismus zwar fortschrittliche Proportionalitätsprinzip der bürgerlichen Straftheorie betrachtet den Straftäter nur in einer einzigen Dimension, nämlich als Urheber einer Straftat. Bei dieser Position spielt die Frage, wie es zur Tat gekommen ist, was für ein Mensch der Täter ist, überhaupt keine Rolle. Im übrigen wurde und wird in der Justizpraxis des Kapitalismus und vor allem des Imperialismus nicht einmal dieses Minimum an Tatproportionalität und damit an Gleichheit bei der Strafanwendung verwirklicht.

Das sozialistische Strafrecht vermag den elementaren strafrechtlichen Grundsatz der Proportionalität von Tat und Strafe konsequent zu verwirklichen, weil mit den von Ausbeutung und Antagonismus freien sozialistischen Gesellschaftsverhältnissen nicht nur ein diesen entsprechendes Maß sozialer und realer Gleichheit

28 Vgl. H. Harrland, *Imperialismus als Quelle des Verbrechens*, Berlin 1972, S.77.

29 K. Marx/F. Engels, *Werke*, Bd. 1, a. a. O.

30 Zitiert in: H. Klenner, *Studien über die Grundrechte*, Berlin 1964, S. 148.

31 K. F. Hommel, a. a. O., S.37 Anmerkungen.